



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. November 2022
(OR. en)

15457/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0389(NLE)**

**POLCOM 193
COASI 225
ASIE 102**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. November 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 653 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich der Annahme der Liste der Sachverständigen und der Geschäftsordnung für die Sachverständigengruppe, die zur Prüfung der Frage der Auslegung und der Anwendung der einschlägigen Artikel des Kapitel 16 einberufen wird, zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 653 final.

Anl.: COM(2022) 653 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2022
COM(2022) 653 final

2022/0389 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich der Annahme der Liste der Sachverständigen und der Geschäftsordnung für die Sachverständigengruppe, die zur Prüfung der Frage der Auslegung und der Anwendung der einschlägigen Artikel des Kapitel 16 einberufen wird, zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in dem mit Artikel 22.3 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ zu vertreten sind, und zwar im Zusammenhang mit der geplanten Annahme

- (a) der Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige für die Sachverständigengruppe zu fungieren, die einberufen wird, um die Frage der Auslegung oder Anwendung der einschlägigen Artikel des Kapitels 16 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Freihandelsabkommens EU-Japan zu prüfen, und
- (b) der Geschäftsordnung der Sachverständigengruppe.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden „Abkommen“) zielt darauf ab, Handel und Investitionen zu liberalisieren und zu erleichtern, engere Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern sowie die Entwicklung des internationalen Handels auf eine Weise zu fördern, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

Das Abkommen wurde am 20. Dezember 2018 vom Rat der Europäischen Union geschlossen, nachdem es am 12. Dezember 2018 vom Europäischen Parlament ratifiziert worden war. Das Abkommen ist am 1. Februar 2019 in Kraft getreten.

2.2. Der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“

Nach Artikel 22.3 Absatz 1 des Abkommens werden Sonderausschüsse eingesetzt, einschließlich des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“, die sich aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammensetzen. Alle Beschlüsse und Empfehlungen des Sonderausschusses werden einvernehmlich angenommen, sei es in einer Präsenzsitzung oder im schriftlichen Verfahren (Artikel 22.3 Absatz 3 Buchstabe f).

2.3. Die vorgesehenen Akte des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“

Gemäß Artikel 16.18 Absatz 4 Buchstabe d hat der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ eine Liste mit mindestens zehn Personen zu erstellen, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige für die Sachverständigengruppe zu fungieren, die einberufen wird, um die Frage der Auslegung oder Anwendung der einschlägigen Artikel des Kapitels 16 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Freihandelsabkommens EU-Japan zu prüfen.

Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen: je einer Teilliste für jede Vertragspartei sowie einer Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und in der Sachverständigengruppe den Vorsitz führen können.

Die Vertragsparteien haben gemeinsam den Entwurf einer Liste von zwölf Personen erstellt, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige zu fungieren.

Die Liste genügt den Anforderungen des Artikels 16.18 Absatz 4 Buchstabe d des Abkommens, dem zufolge in jeder Teilliste mindestens drei Personen aufgeführt sein müssen.

Auf der Teilliste für die EU befinden sich vier Personen, auf der Teilliste für Japan vier Personen und auf der gemeinsam abgestimmten Teilliste der Vorsitzenden vier Personen.

Darüber hinaus gibt der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 16.18 Absatz 2 eine Geschäftsordnung.

Die Parteien haben einen Entwurf der Geschäftsordnung ausgearbeitet.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte auf die Annahme der Liste der Sachverständigen und der Geschäftsordnung abzielen. Der Standpunkt sollte auf dem Entwurf des Beschlusses des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ beruhen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – nämlich das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft – eingesetzt wurde.

Der Rechtsakt, den der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach den Artikeln 16.8 und 22.3 des Abkommens völkerrechtlich bindend.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich der Annahme der Liste der Sachverständigen und der Geschäftsordnung für die Sachverständigengruppe, die zur Prüfung der Frage der Auslegung und der Anwendung der einschlägigen Artikel des Kapitel 16 einberufen wird, zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2018/1907 des Rates vom 20. Dezember 2018² geschlossen und ist am 1. Februar 2019 in Kraft getreten.
- (2) Artikel 16.18 Absatz 4 Buchstabe d des Abkommens sieht vor, dass der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ eine Liste von mindestens zehn Personen erstellt, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige für die Sachverständigengruppe zu fungieren, die einberufen wird, um die Frage der Auslegung oder Anwendung der einschlägigen Artikel des Kapitels 16 zu prüfen.
- (3) Artikel 16.18 Absatz 2 des Abkommens sieht vor, dass der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ der Sachverständigengruppe eine Geschäftsordnung gibt.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Beschluss für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Nach Artikel 22.3 Absatz 3 des Abkommens können Beschlüsse des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ auch im schriftlichen Verfahren angenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Ausschuss

² ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 1.

„Handel und nachhaltige Entwicklung“ hinsichtlich der Annahme der Liste der Sachverständigen und der Geschäftsordnung für die Sachverständigengruppe, die zur Prüfung der Frage der Auslegung und der Anwendung der einschlägigen Artikel des Kapitels 16 einberufen wird, zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin